



Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Großen Kreisstadt Weingarten

Wahl, Besetzung und Geschäftsgang im Jugendgemeinderat werden unter derselben Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) geregelt. Im Jugendgemeinderat herrscht Parteineutralität.

- Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Weingarten nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 33 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte). Durch Beschluss kann eine davon abweichende Mitgliederzahl festgelegt werden.
2. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats.
3. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus zwei Sprecher sowie deren Stellvertreter.

§ 2

Wahl des Jugendgemeinderats

1. Die Amtszeit der Jugendgemeinderatsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so rückt für ihn aus derselben Schule ein Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Auf Beschluss des Jugendgemeinderates kann ein ausgeschiedener Jugendrat auf seinen Antrag hin bis zu drei Jahren weiterhin Mitglied im Jugendgemeinderat bleiben. Dieses Mitglied scheidet entweder mit Ablauf dieser drei Jahre oder auf eigenen Antrag aus.



2. Jedes Jahr finden Ergänzungswahlen statt. Im Rahmen des rotierenden Systems wird jeweils ein Drittel des Gremiums als Ersatz für die wegen Ablaufs der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder neu gewählt. Die Wahlen sollen i.d.R. im Herbst stattfinden.
3. Die bei den Ergänzungswahlen zu vergebenden Sitze werden anhand der Schülerzahlen (jeweils ab Klasse 5) nach "Sainte-Laguë/Schepers" (nach Verteilungsschlüssel) auf die Schulen verteilt. Jede Schule erhält jedoch mindestens einen Sitz.
4. Gewählt wird nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl, d.h. von jeder Schule ziehen die Bewerber entsprechend der Sitzzahl in der Reihenfolge der höchsten Stimmen in den Jugendgemeinderat ein
5. Wählbar und wahlberechtigt sind jeweils Schüler der 8. Klassen an den hiesigen Schulen (Gymnasium, Realschule, Talschule, Förderschule (wahlberechtigt Klasse 8), Schussentalschule, Körperbehindertenzentrum Oberschwaben) sowie Schüler aus Weingarten am Bildungszentrum St. Konrad, Ravensburg.

§ 3

Sitzungen

Sitzungen werden nach Bedarf anberaumt. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 4

Geschäftsverlauf

Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates erstellt in Absprache mit dem Oberbürgermeister und den Sprechern die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Jugendgemeinderates gestellt werden.



§ 5 Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet an den Sitzungen des Jugendgemeinderates und der Arbeitsgruppentreffen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendgemeinderäte sollen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates und der Arbeitsgruppentreffen rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen.
3. Fehlt ein Jugendgemeinderat innerhalb einer Wahlperiode unentschuldigt hintereinander an drei Sitzungen des Jugendgemeinderats oder der Arbeitsgruppentreffen, so entscheidet der Jugendgemeinderat über ein Ausscheiden.
4. Für neue Mitglieder wird ein Infopaket zur Verfügung gestellt. Beinhaltet sind die Informationen zu den Rechten und Pflichten der Jugendgemeinderäte und ein kleines Präsent.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Jugendgemeinderat bildet für seine Arbeit je nach Bedarf Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen werden organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst. Die Arbeitsgruppensitzung findet jeweils vier Wochen vor der Jugendgemeinderatssitzung statt.

Jede Sitzung des Jugendgemeinderats setzt eine Anwesenheitspflicht voraus, dazu zählen auch die Arbeitsgruppensitzungen.

§ 7 Abstimmung

1. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.
3. Der Jugendgemeinderat stimmt i.d.R. offen ab. Bei Personalangelegenheiten erfolgt die Abstimmung geheim.



§ 8

Verknüpfung mit dem Gemeinderat

Vertreter des Jugendgemeinderates haben ein Anhörungsrecht im Gemeinderat zu den gefassten Beschlüssen.

Anträge des Jugendgemeinderates sind dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen über den Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.

Die Sprecher des Jugendgemeinderats erhalten eine Woche vor der Sitzung des Gemeinderats die Tagesordnung sowie die Sitzungsvorlagen der Gemeinderatssitzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.04.2017 in Kraft.